

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

59/2012, 26. Juni 2012

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph. D. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	1002
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Nordamerikastudien	1004
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Psychologie	1005

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph. D. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Mai 2012 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph. D. vom 6. Februar und 14. März 2008 (FU-Mitteilungen 16/2008, S. 219) erlassen:*

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem politikwissenschaftlichem oder in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – einschließlich des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“.

Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in für die Promotion wesentlichen Fachgebieten erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.“

2. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in jeweils sechs gedruckten Exemplaren und einem zusätzlichen elektronischen Exemplar einzureichen. Jedes Mitglied der Promotionskommission erhält ein gedrucktes Exemplar, ein gedrucktes Exemplar verbleibt im Fachbereich und wird archiviert. Das elektronische Exemplar steht allen

Mitgliedern der Promotionskommission zur Verfügung und wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Fachbereich archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind in gleicher Anzahl mit einzureichen.“

3. im § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis der Mitgliedschaft im Fachbereich gemäß Satz 3 kann abgesehen werden, wenn die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter zuvor gemäß einer Betreuungsvereinbarung als weiteres Mitglied einem Betreuungsteam im Rahmen eines Promotionsstudiums der Doktorandin oder des Doktoranden angehört haben.“

4. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen.“

5. im § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis der Mitgliedschaft der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 2 Satz 7 im Fachbereich kann abgesehen werden.“

6. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
- b) 20 Abschriften der Originalfassung der Dissertation in Buch- oder Fotodruck, wenn die Veröffentlichung des Kernargumentes der Dissertation in einer einschlägigen Fachzeitschrift mit Begutachtungssystem erfolgt,
- c) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm oder
- e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckte Exemplare.“

7. § 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen.“

8. § 13 wird folgender Abs. angefügt:

„(5) Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern erteilt.“

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. Juli 2012 bestätigt worden.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Dissertation arbeiten und zum Promotionsverfahren gemäß §§ 3, 4 der ungeänderten Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph. D. vom 6. Februar und 14. März 2008 (FU-Mitteilungen 16/2008, S. 219) zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren noch nach der ungeänderten Ordnung abschließen, sofern sie dies bis zum 31. März 2012 beim Promotionsausschuss schriftlich beantragen. Die auf den Antrag hin erfolgende Zuordnungsentscheidung ist nicht revidierbar. Artikel I Nr. 5 bis 7 gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren nach der ungeänderten Promotionsordnung gemäß Satz 1.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Nordamerikastudien

Präambel

Aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 20. Juni 2012 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 6. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 25/2011, S. 323) erlassen:*

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. für den Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module des Masterstudiengangs gemäß § 4 der Studienordnung im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich absolviert haben.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Ordnung mit Schreiben vom 27. Juni 2012 bestätigt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft
und Psychologie der Freien Universität Berlin
für den Masterstudiengang Psychologie**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 14. Juni 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang Psychologie vom 7. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 37/2011, S. 718), geändert am 9. Februar 2012 (FU-Mitteilungen 18/2012, S. 294), erlassen:*

Artikel I

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Master-Psychologen und Master-Psychologinnen befähigen. Mögliche Tätigkeitsbereiche umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, diagnostische und beratende Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung psychologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Ordnung am 27. Juni 2012 zur Kenntnis genommen.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.